

Arbeitsrecht (Nr. 385/2004)

Nach fristloser Kündigung sind Urlaubstage auszuzahlen

Das Arbeitsgericht (AG) Hamburg entschied:

Ein Arbeitgeber, der einem Mitarbeiter fristlos kündigt, kann diesem nicht zugleich vorsorglich für den Fall der Unwirksamkeit seiner Kündigung Urlaub gewähren. Nur bei einer fristgemäßen Kündigung ist eine Freistellung unter Anrechnung auf den Urlaub möglich. Bei einer fristlosen Kündigung dagegen ist der Urlaub im Falle der Vertragsbeendigung finanziell auszugleichen. Außerdem darf der Urlaub nicht unter Vorbehalt erteilt werden.

**Urteil des AG Hamburg – Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 21 Ca 658/03**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 03. November 2004
07.11.2004